

**Satzung über die
Gestaltung von Werbeanlagen
auf der Hochseeinsel Helgoland
(Werbesatzung)**

Rechtsgrundlage

Zum Schutz und zur künftigen Gestaltung des Ortsbildes der Gemeinde Helgoland hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Helgoland in ihrer Sitzung am 18.12.2014 auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 in der Fassung vom 28.03.2003, zuletzt geändert am 15.07.2014, GVOBI S. 129, in Verbindung mit § 84 Abs. 1 der Landesbauordnung vom 22.01.2009, zuletzt geändert am 17.01.2011 GVOBI S. 3

folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die
Gestaltung von Werbeanlagen auf der Hochseeinsel Helgoland**

- § 1 Begriffe
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Sachlicher Geltungsbereich
- § 4 Genehmigung
- § 5 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen auf Fassadenflächen und Werbeanlagen als Ausleger
- § 6 Anforderungen an Werbeanlagen
- § 7 Abweichungen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten bestehender Vorschriften

§ 1 Begriffe

- (1) Werbeanlagen sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschläge und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen sowie Warenauslagen und –automaten.
- (2) Eigennamen (z.B. Hausnamen) und Speisekartenkästen gelten nicht als Werbeanlagen. Dennoch müssen Eigennamen die Anforderungen gem. §§ 5 und 6 der Satzung entsprechen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Helgoland einschließlich der Düne.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für sämtliche Werbeanlagen und Warenautomaten gem. § 11 Absatz 1 und 2 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung sowie für mobile Werbeanlagen und Warenauslagen.
- (2) Anforderungen von sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Bebauungs-pläne, Denkmalschutzgesetz, ...) bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 4 Genehmigung

- (1) Das Errichten oder Ändern von Werbeanlagen, die nach § 63 (1) Nr. 11 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein verfahrensfrei sind, erfordert im Geltungsbereich dieser Satzung eine Genehmigung der unteren Bauaufsichtsbehörde.
- (2) Genehmigungspflichtig sind auch Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens 2 Monate i. S. des § 63 Abs. 1 Nr. 11 LBO angebracht oder aufgestellt werden.

§ 5 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen auf Fassadenflächen und Werbeanlagen als Ausleger

- (1) Werbeanlagen müssen in Größe, Farbe, Proportion, Gliederung, Lichtwirkung und Plastizität auf die Gestaltung der Fassade abgestimmt

sein und sich den Fassadenflächen, auf denen sie befestigt sind, unterordnen.

- (2) Sie dürfen die Elemente der Fassadengliederung z.B. Bauteile wie Rahmungen, Fenster und horizontale Materialübergänge nicht überdecken.
- (3) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bzw. der Vermittlung zulässig. Je Nutzungseinheit ist nur eine Werbeanlage auf Fassadenflächen und eine Werbeanlage als Ausleger zulässig. Bei Eckgebäuden gilt dies für jede Straßenfassade. Bei größeren, flächenintensiveren Nutzungseinheiten kann ausnahmsweise auch eine größere Anzahl von Werbeanlagen zugelassen werden.
- (4) Werbeanlagen sind nur im Bereich des Erdgeschosses und bis zur Brüstung des darüber liegenden Geschosses zulässig. Ausnahmsweise dürfen Werbeanlagen bis zur Brüstungshöhe des zweiten Obergeschosses angebracht werden, wenn das Gewerbe, für das geworben wird, nicht im Erdgeschoss des Hauses sondern darüber ausgeübt wird.
- (5) Nicht zulässig sind insbesondere: Leuchtkästen, Laufschriften und Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht.
- (6) Ferner sind jegliche Werbeanlagen in greller bzw. neonfarbener Farbgebung unzulässig; dies gilt insbesondere für folgende Farbspektren:
 - RAL 1016 schwefelgelb
 - RAL 1026 leuchtgelb
 - RAL 2005 leuchtorange
 - RAL 2007 leuchthellorange
 - RAL 3024 leuchtrot
 - RAL 3026 leuchthellrot

§ 6

Spezielle Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind horizontal zwischen den Fenstern des Erdgeschosses und den Fenstern des darüber liegenden Geschosses anzuordnen. Ihre Höhe (Außenmaß) darf 50 cm nicht überschreiten. Die Breite der Werbeanlage darf maximal 2/3 der Fassadenbreite der zugehörigen Nutzungseinheit betragen.
- (2) Diese Werbeanlagen dürfen max. zweifach unterbrochen, müssen jedoch stets als gestalterische Einheit ausgebildet sein. Trotz der Unterbrechungen gelten die Gesamtanlagen in diesem Fall als **eine** Werbeanlage, die die Anforderungen der §§ 5 ff. zu erfüllen haben.

- (3) Sonderbuchstaben, Symbole oder Warenzeichen dürfen ausnahmsweise bis zu einer Gesamthöhe von maximal 75 cm (Außenmaß) ausgebildet werden.
- (4) Mit Ausnahme der Anlagen gem. § 6 Abs. 6 (Ausleger) und § 6 Abs. 8 (Balkone) dürfen Werbeanlagen nur parallel zur Gebäudewand und maximal 20 cm vor der Wandoberfläche montiert werden. Maßgebend ist dabei der Abstand zwischen Wandfläche und Vorderkante der Werbeanlage.
- (5) Werbeanlagen, die vor Wandflächen montiert werden, können weiß hinterleuchtet oder mit weißem Licht von oben nach unten angeleuchtet werden. Beleuchtungseinrichtungen sind zusammen mit der Werbeanlage als gestalterische Einheit auszubilden und dürfen nicht mehr als 20 cm von der Wandfläche auskragen.
- (6) Werbeanlagen als Ausleger sind nur bis zu einer Ausladung und einer Höhe von jeweils 80 cm und einer Tiefe von max. 20 cm zulässig. Sie dürfen nur in einer Mindesthöhe von 2,5 m (Unterkante des Auslegers bis Oberkante Gelände) montiert werden. In Straßenräumen, deren lichtetes Raummaß kleiner 5,00 m ist, sind Ausleger unzulässig.
- (7) Zusätzlich sind Werbeanlagen auf oder hinter Fensterscheiben zulässig, wenn ihre Größe 20% der Scheibenfläche nicht übersteigt. Im Falle des Verzichts auf sonstige Werbeanlagen darf die Inanspruchnahme der Scheibenfläche maximal 30% betragen.
- (8) Werbeanlagen an Balkonen sind zulässig. Für sie gelten die Anforderungen gem. § 6 Abs.1 Satz 1-3 dieser Satzung uneingeschränkt. Werbeanlagen an den Seitenflächen der Balkone sind zulässig, wenn sie maximal 50% der Balkonseitenfläche einnehmen und das Anbringen eines Auslegers ersetzen. Das Anbringen von Auslegern an Balkonen ist unzulässig.
- (9) Zusätzlich sind an den Stirnseiten von Markisen Werbeanlagen als einzeilige Schriftzüge zulässig, wenn Ihre Schrifthöhe 12 cm nicht überschreiten. Die Gesamtlänge der Schrift darf 1/3 der Markisenbreite nicht überschreiten.
- (10) Die Aufstellung von mobilen Werbeanlagen (Aufsteller, etc.) ist auf eine Anlage beschränkt und nur an der Stätte der Leistung bzw. der Vermittlung zulässig. Die gesamte Ansichtsfläche mobiler Werbeanlagen darf eine Größe von 1,2 m² nicht überschreiten.
- (11) Ausnahmsweise können zusätzlich Werbeträger, wie Spannbänder, Plakate und zusätzliche Aufsteller, auf denen Hinweise zu temporären Veranstaltungen gegeben werden, für die Dauer von max. 4 Wochen von der Gemeinde Helgoland zugelassen werden.

- (12) Auf den, den Verkaufsstätten zugeordneten, Straßen- und Wegeflächen (öffentlich wie privat) sind die Anteile, die dem Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern sowie von Werbe- und Preistafeln dienen, wie folgt begrenzt:

Bei einer Frontlänge des Ladenlokals von
bis zu 5 m = Sondernutzungsfläche max. 1 qm,
bis zu 10 m = Sondernutzungsfläche max. 2 qm,
bis zu 15 m = Sondernutzungsfläche max. 3 qm,
bis zu 20 m = Sondernutzungsfläche max. 4 qm, usw.

Überschreitungen dieser Obergrenze können in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.

§ 7 Abweichungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung kann auf schriftlichen und begründeten Antrag hin eine Abweichung zugelassen werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen und den allgemeinen Zielsetzungen dieser Satzung vereinbar ist.
- (2) Über die Zulässigkeit von Abweichungen entscheidet die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der der Gemeinde Helgoland einzelfallbezogen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 82 (1) der Landesbauordnung (LBO) Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage im Sinne dieser Satzung errichtet oder ändert, ohne die hierfür erforderliche Genehmigung zu besitzen. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig von der erteilten Genehmigung abweicht, wenn die Abweichung einer erneuten Genehmigung bedurft hätte.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 82 (1) LBO handelt auch, wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einem nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten bestehender Vorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Gestaltungsatzung der Gemeinde Helgoland über Werbeanlagen für das Gebiet der Gemeinde Helgoland einschließlich der Düne vom 30. April 1997, in Kraft getreten am 22. Mai 1997 wird hiermit formell aufgehoben.

Helgoland, den 19. Dezember 2014


Jörg Singer
Bürgermeister



Vorstehende Bekanntmachung ist gemäß § 17 der Hauptsatzung der Gemeinde Helgoland in der Zeit vom 22.12.2014 bis 15.01.2015 an den in der Hauptsatzung näher bestimmten Bekanntmachungstafeln der Gemeinde veröffentlicht worden.

Aushang vom: 22.12.2014 bis 15.01.2015

Die Satzung ist am 30.12.2014 in Kraft getreten.

Helgoland, den 20.1.2015

Gemeinde Helgoland
der Bürgermeister



**Satzung über die
Gestaltung von Werbeanlagen
auf der Hochseeinsel Helgoland
(Werbesatzung)**

Leitfaden

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen

Präambel

Begriffe

Geltungsbereich

Allgemeine Anforderungen an

Werbeanlagen

Anforderungen an

Werbeanlagen

Anlage: Satzungstext

Präambel

Das städtebauliche Erscheinungsbild des heutigen Helgolands ist in seiner Grundstruktur gekennzeichnet durch ein geschlossenes und schlüssiges Konzept der Wiederaufbauarchitektur aus den 50er Jahren. Die städtebauliche Wertigkeit und die damit verbundenen Entwicklungschancen wurden lange Zeit unterschätzt bzw. nicht in ausreichendem Maße gewürdigt.

Über den Prozess eines integrierten Entwicklungskonzept (Regionale Entwicklungskonzept Helgoland) wurden die Grundqualitäten der architektonischen und städtebaulichen Strukturen als Alleinstellungsmerkmale erkannt und zu einem wertvollen Baustein der künftigen wirtschaften Entwicklung der Insel erklärt.

Trotz einer bestehenden Werbesatzung aus dem Jahre 1997 konnten die gestalterischen Defizite im Erscheinungsbild der Gemeinde – insbesondere in den Haupteinkaufsstraßen – nicht nennenswert eingedämmt werden.

Der Empfehlung des REK Helgoland folgend, soll die bestehende Satzung der Gemeinde (Werbesatzung) überarbeitet und zur Grundlage einer konsequenten Gestaltungsoffensive auf der Hochseeinsel erklärt werden.

Vor dem Hintergrund, die touristische Entwicklung Helgolands zukünftig nicht mehr schwerpunktmäßig auf die Bedienung des Tagesgastes abzustellen, verfolgt die Gemeinde künftig das Ziel, alle städtebaulichen, architektonischen und gestalterischen Fehlentwicklungen im Ortsbild zu verhindern und gegebenenfalls zurückzuführen.

Unter dieser Zielsetzung sind Werbeanlagen grundsätzlich zurückhaltend auszubilden und der Gebäudewirkung unterzuordnen. Der Informationsgehalt von Werbeanlagen, die als Orientierungshilfe und zur Förderung und Erhaltung des wirtschaftlichen Lebens dienen, soll dabei nicht mehr als notwendig eingeschränkt werden.

Die wirtschaftlichen Privatinteressen sind mit dem öffentlichen Interesse im Sinne des Ziels dieser Satzung in ein ausgewogenes Verhältnis zu stellen.

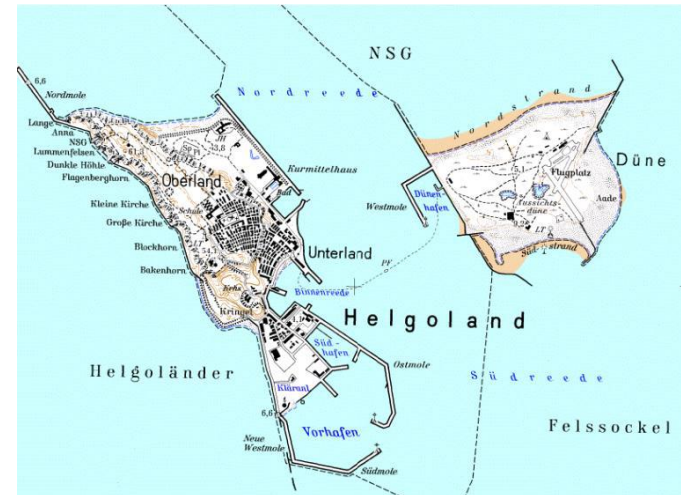
Begriffe

Werbeanlagen sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschläge und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Helgoland einschließlich der Düne



Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für sämtliche Werbeanlagen und Warenautomaten gem. § 11 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung.

Anforderungen von sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Bebauungspläne, Denkmalschutzgesetz, ...) bleiben von dieser Satzung unberührt.

Zusätzlich gilt die

-Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen in der Gemeinde Helgoland vom 04. Oktober 2001

Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

Werbeanlagen müssen in Größe, Farbe, Proportion, Gliederung, Lichtwirkung und Plastizität auf die Gestaltung der Fassade abgestimmt sein und sich den Fassadenflächen, auf denen sie befestigt sind, unterordnen. Sie dürfen die Elemente der Fassadengliederung z.B. Bauteile wie Rahmungen, Fenster und horizontale Materialübergänge nicht überdecken.

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Je Nutzungseinheit ist nur eine Werbeanlage auf Fassadenflächen und eine Werbeanlage als Ausleger zulässig.

Bei Eckgebäuden gilt dies für jede Straßenfassade. Bei Nutzungseinheiten in größeren Gebäudekomplexen kann ausnahmsweise auch eine größere Anzahl zugelassen werden.

Werbeanlagen sind nur im Bereich des Erdgeschosses und bis zur Brüstung des darüber liegenden Geschosses zulässig. Ausnahmsweise dürfen Werbeanlagen bis zur Brüstungshöhe des zweiten Obergeschosses angebracht werden, wenn das Gewerbe, für das geworben wird, nicht im Erdgeschoss des Hauses sondern darüber ausgeübt wird.

Nicht zulässig sind insbesondere: Leuchtkästen, Laufschriften, Spannbänder mit Werbung und Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht.

Bilderläuterung:

Trotz des farbkraftigen, zur Fassadenfläche deutlich im Kontrast stehenden Schriftzuges „Lange Anna“ ordnet sich diese Werbeanlage aufgrund ihrer zurückhaltende Dimensionierung und dem vollständigen Verzicht auf Flächigkeit der Architektur sehr schön unter und wirkt somit verträglich.



Begründung

Der städtebauliche Grundriss Helgolands mit seinen wohl überlegt geplanten und realisierten Straßenverläufen stellt ein besonderes Qualitäts- und Alleinstellungsmerkmal der Inselarchitektur aus den 50er Jahren dar.

Die Einkaufsstraßen Helgolands – und hier zuvorderst der Lung Wai – sind heute hauptsächlich geprägt durch eine Vielfalt von Werbeanlagen unterschiedlichster Größe, Art und Gestaltung. Zusätzlich bestimmen zahlreiche und meist überdimensionierte Einrichtungen zur Warenauslage den öffentlichen Straßenraum der Insel.

Räumliche Erlebbarkeit, Sichtachsen und Platzsituationen werden zu Gunsten des individuellen Kommerzes aufgelöst, wobei sich die Werbeanlagen oftmals noch im Hinblick auf ihre beabsichtigte Fernwirkung gegenseitig behindern. Ziel der Satzung ist es, die Anzahl und die Gestaltung von Werbeanlagen so zu verändern, dass die Fassadenflächen der typischen Helgoländer Häuser und deren Gestaltungsmerkmale wieder mehr in den Vordergrund treten und der Stadtgrundriss wieder erlebbar und erfahrbar wird.

Aus diesem Grunde sollen künftig keine Bauteile und Gliederungselemente von Fassaden mehr durch Werbeanlagen überdeckt und keine Sichtachsen und raumbildende Strukturen verstellt werden. Gleichzeitig soll jedoch durch die Beschränkung der Informationsgehalt der Anlage und somit die privaten wirtschaftlichen Interessen gewahrt bleiben.

„Vorbilder“ aus
Wismar



Anforderungen an Werbeanlagen

Werbeanlagen auf Fassadenflächen sind horizontal zwischen den Fenstern des Erdgeschosses und den Fenstern des darüber liegenden Geschosses anzuordnen. Ihre Höhe darf 50 cm nicht überschreiten. Die Breite der Werbeanlage darf maximal $\frac{2}{3}$ der Fassadenbreite der zugehörigen Nutzungseinheit betragen. Einzelne Buchstaben eines Schriftzuges, Symbole oder Warenzeichen dürfen die Höhe von 50 cm um max. 50% überschreiten. Werbeanlagen dürfen maximal 20 cm vor der Wandfläche montiert werden (Abstand Wandfläche – Vorderkante Werbeanlage). Werbeanlagen können weiß hinterleuchtet oder mit weißem dezentem Licht angeleuchtet werden. Werbeanlagen als Ausleger sind nur bis zu einer Ausladung und einer Höhe von jeweils 80 cm zulässig. Sie dürfen nur in einer Mindesthöhe von 2,5 m (Unterkante des Auslegers bis Oberkante Gelände) montiert werden. Zusätzlich sind Werbeanlagen auf oder hinter Fensterscheiben zulässig, wenn ihre Größe 20% der Scheibenfläche nicht übersteigt. Im Falle des Verzichts auf sonstige Werbeanlagen darf die Inanspruchnahme der Scheibenfläche maximal 30% betragen.



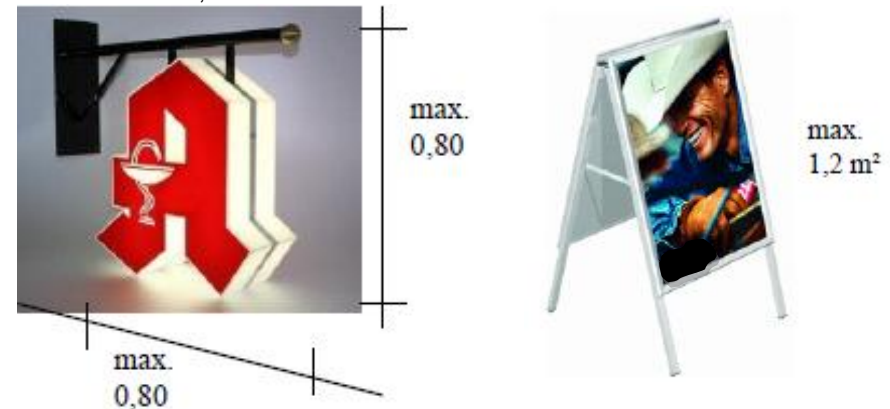
Werbeanlagen an Balkonen sind zulässig. Für sie gelten die Anforderungen gem. § 6 Abs.1 Satz 1-2 dieser Satzung uneingeschränkt.

Werbeanlagen an den Seitenflächen der Balkone sind zulässig, wenn sie maximal 50% der Balkonseitenfläche einnehmen und das Anbringen eines Auslegers ersetzen.

Das Anbringen von Auslegern an Balkonen ist grundsätzlich unzulässig.

Zusätzlich sind an den Stirnseiten von Markisen Werbeanlagen als einzeilige Schriftzüge zulässig, wenn Ihre Schrifthöhe 12 cm nicht überschreiten. Die Gesamtlänge der Schrift darf $\frac{1}{3}$ der Markisenbreite nicht überschreiten.

Die Aufstellung von mobilen Werbeanlagen (Aufsteller, etc.) ist im Rahmen der Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze auf ein Schild pro Betrieb beschränkt und nur an der Stätte der Leistung zulässig. Mobile Werbeanlagen dürfen eine Größe von 1,2 m² nicht überschreiten.



Begründung

Die festgelegten Höchstmaße sind auf die typische Helgoländer Fassadenstruktur und auf die bestehenden Straßenraumprofile ausgerichtet. Ziel dieser Festlegungen ist ein Helgoländer Straßenbild, in dem die Fassade in ihrer architektonischen Ausformung wieder in den Vordergrund tritt ohne dass auf die produkt- bzw. dienstleistungsbezogene Wirkung von Werbeanlagen völlig verzichtet werden muss.

Durch die Beschränkung der Maße für Ausleger soll sicher gestellt werden, dass wechselseitige Wirkungseinbußen unterbleiben. Werbeanlagen auf und hinter Schaufensterscheiben sollen angesichts bestehender positiver Gestaltungsspiele künftig in begrenztem Umfang zulässig sein.

**Satzung über die
Gestaltung von Werbeanlagen
auf der Hochseeinsel Helgoland
(Werbesatzung)**

Rechtsgrundlage

Zum Schutz und zur künftigen Gestaltung des Ortsbildes der Gemeinde Helgoland hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Helgoland in ihrer Sitzung am 18.12.2014 auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 in der Fassung vom 28.03.2003, zuletzt geändert am 15.07.2014, GVOBI S. 129, in Verbindung mit § 84 Abs. 1 der Landesbauordnung vom 22.01.2009, zuletzt geändert am 17.01.2011 GVOBI S. 3

folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die
Gestaltung von Werbeanlagen auf der Hochseeinsel Helgoland**

- § 1 Begriffe
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Sachlicher Geltungsbereich
- § 4 Genehmigung
- § 5 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen auf Fassadenflächen und Werbeanlagen als Ausleger
- § 6 Anforderungen an Werbeanlagen
- § 7 Abweichungen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten bestehender Vorschriften

**§ 1
Begriffe**

- (3) Werbeanlagen sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschläge und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen sowie Warenauslagen und –automaten.
- (4) Eigennamen (z.B. Hausnamen) und Speisekartenkästen gelten nicht als Werbeanlagen. Dennoch müssen Eigennamen die Anforderungen gem. §§ 5 und 6 der Satzung entsprechen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

- (2) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Helgoland einschließlich der Düne.

**§ 3
Sachlicher Geltungsbereich**

- (3) Diese Satzung gilt für sämtliche Werbeanlagen und Warenautomaten gem. § 11 Absatz 1 und 2 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung sowie für mobile Werbeanlagen und Warenauslagen.
- (4) Anforderungen von sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Bebauungs-pläne, Denkmalschutzgesetz, ...) bleiben von dieser Satzung unberührt.

**§ 4
Genehmigung**

- (3) Das Errichten oder Ändern von Werbeanlagen, die nach § 63 (1) Nr. 11 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein verfahrensfrei sind, erfordert im Geltungsbereich dieser Satzung eine Genehmigung der unteren Bauaufsichtsbehörde.

- (4) Genehmigungspflichtig sind auch Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens 2 Monate i. S. des § 63 Abs. 1 Nr. 11 LBO angebracht oder aufgestellt werden.

§ 5

Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen auf Fassadenflächen und Werbeanlagen als Ausleger

- (7) Werbeanlagen müssen in Größe, Farbe, Proportion, Gliederung, Lichtwirkung und Plastizität auf die Gestaltung der Fassade abgestimmt sein und sich den Fassadenflächen, auf denen sie befestigt sind, unterordnen.
- (8) Sie dürfen die Elemente der Fassadengliederung z.B. Bauteile wie Rahmungen, Fenster und horizontale Materialübergänge nicht überdecken.
- (9) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bzw. der Vermittlung zulässig. Je Nutzungseinheit ist nur eine Werbeanlage auf Fassadenflächen und eine Werbeanlage als Ausleger zulässig. Bei Eckgebäuden gilt dies für jede Straßenfassade. Bei größeren, flächenintensiveren Nutzungseinheiten kann ausnahmsweise auch eine größere Anzahl von Werbeanlagen zugelassen werden.
- (10) Werbeanlagen sind nur im Bereich des Erdgeschosses und bis zur Brüstung des darüber liegenden Geschosses zulässig. Ausnahmsweise dürfen Werbeanlagen bis zur Brüstungshöhe des zweiten Obergeschosses angebracht werden, wenn das Gewerbe, für das geworben wird, nicht im Erdgeschoss des Hauses sondern darüber ausgeübt wird.
- (11) Nicht zulässig sind insbesondere: Leuchtkästen, Laufschriften und Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht.

- (12) Ferner sind jegliche Werbeanlagen in greller bzw. neonfarbener Farbgebung unzulässig; dies gilt insbesondere für folgende Farbspektren:

- RAL 1016 schwefelgelb
- RAL 1026 leuchtgelb
- RAL 2005 leuchtorange
- RAL 2007 leuchthellorange
- RAL 3024 leuchttrot
- RAL 3026 leuchthellrot

§ 6

Spezielle Anforderungen an Werbeanlagen

- (13) Werbeanlagen sind horizontal zwischen den Fenstern des Erdgeschosses und den Fenstern des darüber liegenden Geschosses anzuordnen. Ihre Höhe (Außenmaß) darf 50 cm nicht überschreiten. Die Breite der Werbeanlage darf maximal 2/3 der Fassadenbreite der zugehörigen Nutzungseinheit betragen.
- (14) Diese Werbeanlagen dürfen max. zweifach unterbrochen, müssen jedoch stets als gestalterische Einheit ausgebildet sein. Trotz der Unterbrechungen gelten die Gesamtanlagen in diesem Fall als **eine** Werbeanlage, die die Anforderungen der §§ 5 ff. zu erfüllen haben.
- (15) Sonderbuchstaben, Symbole oder Warenzeichen dürfen ausnahmsweise bis zu einer Gesamthöhe von maximal 75 cm (Außenmaß) ausgebildet werden.
- (16) Mit Ausnahme der Anlagen gem. § 6 Abs. 6 (Ausleger) und § 6 Abs. 8 (Balkone) dürfen Werbeanlagen nur parallel zur Gebäudewand und maximal 20 cm vor der Wandoberfläche montiert werden. Maßgebend ist dabei der Abstand zwischen Wandfläche und Vorderkante der Werbeanlage.

- (17) Werbeanlagen, die vor Wandflächen montiert werden, können weiß hinterleuchtet oder mit weißem Licht von oben nach unten angeleuchtet werden. Beleuchtungseinrichtungen sind zusammen mit der Werbeanlage als gestalterische Einheit auszubilden und dürfen nicht mehr als 20 cm von der Wandfläche auskragen.
- (18) Werbeanlagen als Ausleger sind nur bis zu einer Ausladung und einer Höhe von jeweils 80 cm und einer Tiefe von max. 20 cm zulässig. Sie dürfen nur in einer Mindesthöhe von 2,5 m (Unterkante des Auslegers bis Oberkante Gelände) montiert werden. In Straßenräumen, deren lichtetes Raummaß kleiner 5,00 m ist, sind Ausleger unzulässig.
- (19) Zusätzlich sind Werbeanlagen auf oder hinter Fensterscheiben zulässig, wenn ihre Größe 20% der Scheibenfläche nicht übersteigt. Im Falle des Verzichts auf sonstige Werbeanlagen darf die Inanspruchnahme der Scheibenfläche maximal 30% betragen.
- (20) Werbeanlagen an Balkonen sind zulässig. Für sie gelten die Anforderungen gem. § 6 Abs.1 Satz 1-3 dieser Satzung uneingeschränkt. Werbeanlagen an den Seitenflächen der Balkone sind zulässig, wenn sie maximal 50% der Balkonseitenfläche einnehmen und das Anbringen eines Auslegers ersetzen. Das Anbringen von Auslegern an Balkonen ist unzulässig.
- (21) Zusätzlich sind an den Stirnseiten von Markisen Werbeanlagen als einzeilige Schriftzüge zulässig, wenn Ihre Schrifthöhe 12 cm nicht überschreiten. Die Gesamtlänge der Schrift darf 1/3 der Markisenbreite nicht überschreiten.
- (22) Die Aufstellung von mobilen Werbeanlagen (Aufsteller, etc.) ist auf eine Anlage beschränkt und nur an der Stätte der Leistung bzw. der Vermittlung zulässig. Die gesamte Ansichtsfläche mobiler Werbeanlagen darf eine Größe von 1,2 m² nicht überschreiten.
- (23) Ausnahmsweise können zusätzlich Werbeträger, wie Spannbänder, Plakate und zusätzliche Aufsteller, auf denen Hinweise zu temporären Veranstaltungen gegeben werden, für die Dauer von max. 4 Wochen von der Gemeinde Helgoland zugelassen werden.

- (24) Auf den, den Verkaufsstätten zugeordneten, Straßen- und Wegeflächen (öffentlich wie privat) sind die Anteile, die dem Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern sowie von Werbe- und Preistafeln dienen, wie folgt begrenzt:

Bei einer Frontlänge des Ladenlokals von
 bis zu 5 m = Sondernutzungsfläche max. 1 qm,
 bis zu 10 m = Sondernutzungsfläche max. 2 qm,
 bis zu 15 m = Sondernutzungsfläche max. 3 qm,
 bis zu 20 m = Sondernutzungsfläche max. 4 qm, usw.

Überschreitungen dieser Obergrenze können in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.

§ 7 Abweichungen

- (3) Von den Vorschriften dieser Satzung kann auf schriftlichen und begründeten Antrag hin eine Abweichung zugelassen werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen und den allgemeinen Zielsetzungen dieser Satzung vereinbar ist.
- (4) Über die Zulässigkeit von Abweichungen entscheidet die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der der Gemeinde Helgoland einzelfallbezogen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 82 (1) der Landesbauordnung (LBO) Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage im Sinne dieser Satzung errichtet oder ändert, ohne die hierfür erforderliche Genehmigung zu besitzen. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig von der erteilten Genehmigung abweicht, wenn die Abweichung einer erneuten Genehmigung bedurft hätte.

- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 82 (1) LBO handelt auch, wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einem nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten bestehender Vorschriften

- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Die Gestaltungssatzung der Gemeinde Helgoland über Werbeanlagen für das Gebiet der Gemeinde Helgoland einschließlich der Düne vom 30. April 1997, in Kraft getreten am 22. Mai 1997 wird hiermit formell aufgehoben.

Helgoland, den 19. Dezember 2014